

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2511  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/6258

## **Entschädigung für Windenergieanlageninvestoren**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2511 vom 02.11.2012:

Durch den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland stoßen die Energienetze an ihre Kapazitätsgrenzen. Da auch die Netze in Brandenburg die derzeitige Windenergie nicht jederzeit aufnehmen können, erhalten die Investoren eine Entschädigung nach dem EEG.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe werden die Windenergieanlageninvestoren für nicht eingespeisten Strom gemäß EEG entschädigt?
2. Welchen Umfang macht dies pro Monat, pro Jahr aus? Bitte aufschlüsseln nach Entschädigungen
  - a. weil die Netze überlastet waren,
  - b. weil das WEA zwar aufgebaut aber nicht angeschlossen ist.
3. Welche monetären Vorteile haben die einzelnen Landkreise im Land Brandenburg durch die Aufstellung von Windenergieanlagen?
4. Wie viele Arbeitsplätze sind per 31. Juli 2012 durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg geschaffen wurden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welcher Höhe werden die Windenergieanlageninvestoren für nicht eingespeisten Strom gemäß EEG entschädigt?

zu Frage 1:

Gemäß § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Netzbetreiber ausnahmsweise dazu berechtigt, unbeschadet ihrer Netzausbaupflicht nach § 9 EEG, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln (sog. EEG-Einspeisemanagement). Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit einer EEG-Einspeisemanagement-Maßnahme liegt, ist gemäß § 12 Abs. 1 EEG verpflichtet, den betroffenen Anlagenbetreiber für den nicht eingespeisten Strom zu entschädigen. Nach § 12 Abs. 2 EEG kann der Netzbetreiber die Kosten für die entstandenen Entschädigungszahlungen bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Im EEG ist jedoch nicht näher spezifiziert, wie die Entschädigungszahlung zu ermitteln ist. Die Bundesnetzagentur hat deshalb in einem Leitfadens

zum EEG-Einspeisemanagement ihre Position zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen für die Windenergie beschrieben. Danach ist zunächst die Ausfallarbeit zu berechnen. Die Bundesnetzagentur beschreibt hierzu zwei verschiedene Verfahrenswege. Zur Berechnung der Entschädigungszahlung ist die insoweit ermittelte Ausfallarbeit mit dem jeweils aktuellen Vergütungssatz des jeweiligen Anlagentyps zu multiplizieren.

Frage 2:

Welchen Umfang macht dies pro Monat, pro Jahr aus? Bitte aufschlüsseln nach Entschädigungen

- a. weil die Netze überlastet waren,
- b. weil das WEA zwar aufgebaut aber nicht angeschlossen ist.

zu Frage 2:

Die Entschädigungszahlungen unterliegen keiner Veröffentlichungspflicht. Im Rahmen des Monitorings gemäß § 35 Energiewirtschaftsgesetz ist die Bundesnetzagentur befugt, die diesbezüglichen Angaben von den Unternehmen zu erheben. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt aber ausschließlich in zusammengefasster Form, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen zu schützen.

Gemäß dem Monitoringbericht 2011 der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2010 10.233.938 EUR Entschädigungszahlungen gemäß § 12 EEG geleistet. 59% dieser Entschädigungen hatten ihre Ursache in den Netzen, an die die Anlagen angeschlossen sind. 41% der Entschädigungen entfielen auf die vorgelagerten Netze. Für das Jahr 2011 liegt der Monitoringbericht noch nicht vor.

Daten über Entschädigungszahlungen bzw. Schadenersatzforderungen von Anlagenbetreibern aufgrund von Verzögerungen beim Netzanschluss werden von der Bundesnetzagentur nicht erfasst.

Frage 3:

Welche monetären Vorteile haben die einzelnen Landkreise im Land Brandenburg durch die Aufstellung von Windenergieanlagen?

zu Frage 3:

Die Landesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über 'monetäre Vorteile einzelner Landkreise'. Ihr ist lediglich eine summarische Prognose des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung zu den steuerlichen Auswirkungen auf Land und Kommunen bekannt.

Für 2010, 2020 und 2030 kommt das IÖW im Bereich der Windenergie in Brandenburg zu folgendem Ergebnis (Auszug):

	2010	2020	2030
Steuern an Kommunen:	ca. 11,56 Mio. EUR.	ca. 24,03 Mio. EUR	ca. 31,66 Mio. EUR
Steuern an das Land:	ca. 11,86 Mio. EUR	ca. 22,92 Mio. EUR	ca. 29,49 Mio. EUR

Frage 4:

Wie viele Arbeitsplätze sind per 31. Juli 2012 durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg geschaffen wurden?

zu Frage 4:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Landesregierung nur Daten mit Stand März 2012 vor.

Gemäß der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenen Studie „Erneuerbar beschäftigt in den Bundesländern! Bericht zur daten- und modellgestützten Abschätzung der aktuellen Bruttobeschäftigung in den Bundesländern“ der Gesellschaft für Wirtschaftli-

che Strukturforschung (GWS) mbH vom Juni 2012 existierten im Land Brandenburg mit Stand März 2012 rund 20.800 direkte und indirekte Arbeitsplätze im Bereich der Erneuerbaren Energien.